

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Gastroschmiede Wagner,
Litzelstetter Str. 98, 78467 Konstanz
Inhaber Ulrich Wagner
Telefon: 07531-8046060
Mob.: 0160-7781747
E-Mail: kontakt@gastroschmiede-wagner.de
USt.-Id# : DE815 746 898

I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen durch uns aus laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Der Einbeziehung fremder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichende Abreden einschließlich der Einbeziehung anderer Geschäftsbedingungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Unser Schweigen auf Erklärungen des Bestellers löst keine Rechtsfolgen aus.
4. Bestätigungen durch den Besteller sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich gegenbestätigt werden.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, nachdem er von uns schriftlich bestätigt oder von uns eine Versandanzeige oder Rechnung gestellt oder von uns mit dessen Durchführung begonnen wurde. Art und Umfang der Lieferung bestimmen sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Versandanzeige oder der Rechnung.
3. Der Besteller ist an sein Angebot einen Monat gebunden.
4. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung für uns nur dann verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

III. Preise

1. Für die Neuherstellung gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Preis. In Ermangelung einer Auftragsbestätigung gilt der im Angebot genannte Preis. Fehlt ein solcher, so sind unsere zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Konditionen und Preislisten (zuzüglich Mehrwertsteuer, Fracht- und Verpackungskosten) maßgeblich. Die Preise gelten vorbehaltlich einer durch Preissteigerung wesentlicher Vorprodukte notwendig werdenden Preiserhöhung für den Lieferzeitpunkt. Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn die Lieferung spätestens 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll.
2. Nach Maßgabe des § 632 a BGB können wir Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teilgewerke verlangen.
3. Reparaturkosten werden nach Stunden berechnet. Reisekosten, Wartezeit, Materialkosten, Versandkosten für Werkzeuge und Material sind gesondert zu vergüten.
4. Für Erweiterungen der kundenseits bestehenden Anlagen gelten, soweit Neugeräte geliefert oder angebracht werden, die Regelungen von Ziffern 1 bis 2, soweit Reparaturen am Bestand vorgenommen werden, gilt Ziffer 3.

IV. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Abnahme fällig und zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in verlustfreier Kasse. Zahlungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen zahlungshalber; Diskont, Wechselspesen und sonstige Kosten trägt der Zahlende. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz. Die

Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.

2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur zulässig, wenn die Forderung durch uns unbestritten oder anerkannt ist oder rechtskräftig festgestellt wird.
3. Der Besteller erklärt sich einverstanden, dass wir gegen seine Forderungen verrechnen, mindern und Zurückbehaltungsrechte ausüben.
4. Ist der Besteller ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gilt abweichend zu den Ziffern 1 und 2 Folgendes:

Der Verzugszins nach Ziffer 1 beträgt gegenüber dem Verbraucher 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Abweichend von der Ziffer 2 dieser Regelung ist gegenüber dem Verbraucher eine Aufrechnung mit Gegenforderungen nur zulässig, wenn die Forderung durch uns unbestritten oder anerkannt ist oder rechtskräftig festgestellt wird.

V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Ist von uns lediglich die Lieferung und nicht auch die Montage geschuldet, geht mit der Bereitstellung/Bestimmung der Ware die Gefahr des zufälligen Untergangs/der Verschlechterung auf den Besteller über.
2. Sofern Liefertermine oder -fristen in der Auftragsbestätigung genannt sind, gelten diese grundsätzlich als unverbindlich.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Falle der höheren Gewalt, der Arbeitskämpfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche dauern oder voraussichtlich dauern werden.
4. Im Falle der Nichteinhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine oder nach in vorangegangener Ziffer genannten Hinderungsgründen, ist uns zunächst eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Ist das Auftragsvolumen besonders umfangreich, ist eine entsprechend längere, angemessene Frist zu setzen.
5. Die Nichteinhaltung der gesetzlich Nachfrist berechtigt zur Geltendmachung von Rechten des Bestellers erst nach angemessener, mindestens zweiwöchiger Nachfrist.
6. Die in dieser Bestimmung genannten Nachfristen beginnen mit dem Zugang der jeweiligen Fristsetzung bei uns.
7. Erbringen wir den Nachweis der sorgfältigen Auswahl unseres Zulieferers, der uns vertragswidrig nicht beliefert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern uns keine Ersatzbeschaffung zuzumuten ist. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Vorlieferanten sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Schadensersatzansprüche bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit beschränken sich auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. In Fällen des auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verzugs haften wir auf höchstens 0,5 % des Wertes der Lieferung je Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen (Teil-)Lieferung. Der Besteller hat den Verzugschaden nachzuweisen.
9. Aus betrieblichen Gründen sind wir zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese den Kunden nicht unzumutbar belasten. Rechte des Bestellers infolge des Verzugs oder der Mängelgewährleistung sind auf die jeweilige Teillieferung beschränkt.
10. Befindet sich der Besteller nach vorheriger angemessener Fristsetzung hinsichtlich unserer Leistung im Annahmeverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20 % der Auftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren oder den Nachweis eines geringeren Schadens bleibt hiervon unberührt.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Sind wir lediglich zur Lieferung einer neuen oder neu herzustellenden oder zu erzeugenden Sache an einen Unternehmer im Sinne des § 14

BGB verpflichtet, können wir das Wahlrecht zwischen der Nachbesserung und Nachlieferung ausüben.

2. Sind wir zur Lieferung gebrauchter Sachen an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB verpflichtet, sind Ansprüche des Bestellers infolge Mangelhaftigkeit der Sache ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung vom Schadensersatz.
3. Bei Verträgen über Lieferung neuer oder neu herzustellenden oder zu erzeugenden Sachen an Besteller als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB beschränken sich die Ansprüche des Bestellers im Falle der fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Rücktritt unter Ausschluss des Minderungsrechts.
4. Bei Verträgen über Herstellung eines Werks beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung. Im Falle der fehlgeschlagenen Nacherfüllung ist der Besteller im Falle der Verpflichtung zur Herstellung des Bauwerks zur Minderung unter Ausschluss des Rücktrittsrechts, ansonsten zum Rücktritt unter Ausschluss des Minderungsrechts berechtigt.
5. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr, es sei denn bei der von uns zu erbringenden Leistung handelt es sich um ein Bauwerk oder es sind die Bestimmungen der VOB/B in den Vertrag einbezogen worden oder es handelt sich um ein Gewerk nach § 634 a Abs. 1 Ziffer 2 BGB. Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, beträgt die Verjährungsfrist im Falle der Lieferung der neuen oder neu herzustellenden oder zu erzeugenden Sachen abweichend von Satz 1 2 Jahre.
6. Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, es seien wesentliche Vertragspflichten verletzt oder es läge ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vor.
7. Ersatzansprüche wegen vermögensrechtlicher Schäden des Bestellers beschränken sich auf den vertragstypischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden.
8. Für das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
9. Verletzungen von Nebenpflichten berechtigen nur bei schuldhaftem Handeln zum Rücktritt vom Vertrag.
10. Ansprüche des Bestellers gegen uns sind nicht abtretbar.

VII. Rügeobliegenheit

1. Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einem Monat ab Lieferung oder Abnahme anzuzeigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die Absendung der Mängelanzeige. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Mängelanzeige, ist er mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für nicht offensichtliche Mängel. Bei solchen richtet sich die Ausschlussfrist für die Mängelanzeige nach der jeweils im Einzelfall zu bemessenden Verjährungsfrist. Ist der Besteller ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist er zur unverzüglichen Untersuchung der Ware nach Ablieferung verpflichtet, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, ist die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu machen. Anderenfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
2. Ist Gegenstand unserer Leistung die Erstellung eines Bauwerks, finden die vorstehenden Bestimmungen über Mängelanzeigen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Besteller im Falle der offensichtlichen Mängel zur Anzeige innerhalb einer Frist von 4 Wochen verpflichtet ist.

VIII. Vermögensverschlechterung, Sicherheitsleistung

1. Wir sind berechtigt, wegen bereits erbrachter oder noch zu erbringenden Leistungen jederzeit Sicherheit in angemessener Höhe zu verlangen. Bis zur Erbringung der Sicherheitsleistung steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu.
2. Bei wesentlicher nachweisbarer Vermögensverschlechterung des Bestellers sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel/Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der

Besteller seiner Verpflichtung zur Vorkasse oder zur Erbringung der Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Urheberrechte

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch uns oder durch den Besteller erwerben wir an der neuen Ware Miteigentum in Höhe des verhältnismäßigen Wertes der Vorbehaltsware und der verbundenen oder neu hergestellten Ware. Der Besteller tritt die Forderungen, die ihm gegenüber seinen Kunden entstehen, bereits jetzt im Verhältnis des Miteigentums an uns ab.
2. Der Besteller ist weiterhin zum Forderungseinzug berechtigt. Hiervon unberührt bleibt unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, machen wir hiervon keinen Gebrauch.
3. Dem Besteller ist es untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungsmaßnahmen, wird uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf unser Vorrecht hinweisen. Entstehende Kosten und mögliche Schäden an der Vorbehaltsware trägt der Besteller.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers berechtigt, nachdem wir nach einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklärt haben. Falls die Vorbehaltsware in Besitz eines Dritten gelangt ist, können wir vom Besteller die Abtretung seines Herausgabeanspruchs gegenüber dem Dritten verlangen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir verlangen, dass der Besteller die Vorbehaltsware in äußerlich erkennbarer Weise als unser Eigentum kennzeichnet. Zur Ausübung dieses Rechtes ist es uns erlaubt, die Räume des Bestellers zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
5. Im Falle einer Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die vom Besteller zu begleichende Forderung um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen weitere Sicherheiten frei.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
2. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist der Gerichtsstand Konstanz. Unsere Berechtigung, abweichend hiervon auch den allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt hiervon unberührt.
3. Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterliegen dem deutschen Zivil- und Handelsrecht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.